|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

**Information zur**

**Tariftreue gem. Vergabegesetz Schleswig-Holstein**

Am 01.04.2019 ist das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung zu tätigen. Darüber hinaus dürfen nur Aufträge an Unternehmen erteilt werden, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wenigstens die Mindestarbeitsbedingungen und Mindestarbeitsentgelte (§ 4 VGSH) gewähren.

**Verpflichtungserklärung/en:**

Zum Nachweis, dass die Regelungen des VGSH eingehalten werden, sind vom Bieter den Vergabeunterlagen beiliegenden „**Verpflichtungserklärungen**“ **ausgefüllt und unterschrieben mit dem Angebot abzugeben.**

**Nachunternehmer:**

Beabsichtigt der Auftragnehmer Nachunternehmer für die Ausführung des Auftrags einzusetzen, ist er verpflichtet, sich die Verpflichtungserklärung/en von allen Nachunternehmern geben zu lassen (§ 4 VGSH). Diese Verpflichtungserklärungen sind dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

**Ausschluss des Angebots:**

Wird/Werden die „Verpflichtungserklärung/en“ nicht mit dem Angebot oder auf Verlangen der Zentralen Vergabestelle abgegeben, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots.

**Kontrollen**:

Gemäß VGSH ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung des § 4 zu überprüfen.

**Sanktionen:**

Für schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung wird eine Vertragsstrafe erhoben. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in den **„Besonderen Vertragsbedingungen - Punkt 10.1“** geregelt.

Auftragnehmer, die nachweislich **Verstöße** begangen haben, werden in das zentrale **Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs** eingestellt. Mit dem Eintrag in dieses Register kann eine **Auftragssperre** verhängt werden